

Entgegen der Einschätzung der Beklagten ist die Beschaffenheitsvereinbarung "Freisprecheinrichtung mit USB-Schnittstelle" auch nicht so zu verstehen, dass mit dieser Angabe ein Bauteil aus dem Zubehörhandel gemeint war.

*Vielmehr geht die – berechnete – Erwartungshaltung eines verständigen Kaufinteressenten dahin, dass es sich um das offiziell von BMW angebotene Sonderausstattungsmerkmal "Freisprecheinrichtung mit USB-Schnittstelle" handelte, das seinerzeit für den BMW X1 durch Angabe der entsprechenden SA-Nr. vor Erstauslieferung gegen Aufpreis bestellt werden konnte. Auch der Umstand, dass die Freisprecheinrichtung in der Auflistung bei *Internetadresse* unterschiedslos zwischen den ebenfalls werkseitig verbauten Bauteilen "Bordcomputer" und "Radio BMW Professional" aufgeführt wurde, musste so verstanden werden, dass es sich um eine werkseitige Freisprecheinrichtung handelte, zumal dadurch eine Ansteuerung über das Multifunktionslenkrad gewährleistet wurde.*

Die positive Beschaffenheitsvereinbarung "Freisprecheinrichtung mit USB-Schnittstelle" wurde nicht dadurch widerrufen, dass dieses Ausstattungsmerkmal nicht mehr im Bestellformular vom 24.02.2015 erwähnt wurde, das die Beklagte dem Kläger zur Unterschrift übersandt hat.

Wenn ein gewerblicher Kfz-Verkäufer im Vorfeld des Vertragsschlusses konkrete Angaben zur Beschaffenheit des angebotenen Fahrzeugs gemacht hat, kann er sich davon nur distanzieren, wenn er gegenüber dem Kaufinteressenten vor dem Vertragsschluss eine eindeutige Klarstellung vornimmt, dass ein entsprechendes Beschaffenheitsmerkmal eben doch nicht oder nur in anderer Form vorhanden ist.

So ist in der Rechtsprechung zum Autokauf anerkannt, dass eine im Internet veröffentlichte Vorfeldangabe zur Scheckheftpflege oder zum Bestehen einer Herstellergarantie nicht dadurch hinfällig wird, dass diese Beschaffenheit in einem späteren schriftlichen Vertrag nicht mehr erwähnt wird (KG NJW-RR 2012, 290; OLG Schleswig DAR 2012, 581; zur abweichenden Bewertung bei Grundstücksverträgen, die der notariellen Beurkundung unterliegen: BGH MDR 2016, 323).

Zwar könnte man im Streitfall auch davon ausgehen, dass die Ausstattungsaufistung im Internet-Inserat durch die im Bestellformular enthaltene Ausstattungsaufistung komplett ersetzt werden sollte. Das hätte zur Folge, dass die Beschaffenheitsangabe "Freisprecheinrichtung mit USB-Schnittstelle" nicht mehr gelten sollte, weil sie in der Auflistung des Bestellformulars nicht mehr vorhanden war.

Dieses Auslegungsergebnis entspricht aber nicht dem Eindruck, den ein durchschnittlich informierter Autokäufer haben musste. Für einen solchen Kaufinteressenten war nur ersichtlich, dass von den vielen in der Internetannonce aufgelisteten Ausstattungsmerkmalen in dem Bestellformular nur wenige übrig geblieben waren. Aus welchen Gründen diese Begrenzung vorgenommen wurde, war für ihn nicht erkennbar. Möglicherweise kam es der Beklagte darauf an, nur besonders populäre Ausstattungsdetails wie die 17" Leichtmetallräder und das BMW Professional Radio zu wiederholen, während die Freisprecheinrichtung kostenmäßig nur eine untergeordnete Bedeutung hatte und deshalb nicht eigens wiederholt werden sollte.

Wegen dieser bestehenden Unsicherheit kann jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, dass die Vorfeldangabe über die Freisprecheinrichtung auf die erforderliche eindeutige Weise widerrufen wurde, als die Beklagte dem Kläger das Bestellformular ohne Erwähnung dieser Freisprecheinrichtung übersandte.

Auch die übrigen Voraussetzungen für die wirksame Ausübung des gesetzlichen Rücktrittsrechts lagen vor.

Die Beklagte kann sich nicht darauf berufen, dass dem Kläger das Fehlen der Freisprecheinrichtung mit USB-Schnittstelle bei Übernahme des BMW aufgefallen sein müsse.





Eine Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen findet gem. §§ 442 BGB nur statt, wenn dem Käufer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Mangel positiv bekannt bzw. als Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Daran fehlt es aber im Streitfall schon deshalb, weil der Kläger den BMW noch nicht in Augenschein genommen hatte, als er das Bestellformular unterschrieben an die Beklagte zurücksandte und damit das Zustandekommen des Kaufvertrages bewirkte.

Die Rücktrittsberechtigung des Klägers scheitert auch nicht daran, dass er der Beklagten vor der Rücktrittserklärung vom 01.04.2015 nochmals gem. § 323 Abs. 1 BGB die Gelegenheit zur Nacherfüllung hätte gewähren müssen.

Zum einen hatte die Beklagte dem Kläger zuvor durch die Mitteilung vom 31.03.2015, dass die Freisprecheinrichtung in der Original-Anzeige nicht enthalten gewesen sei und sie dem Kläger beim besten Willen keine andere Auskunft geben könne, im Sinne des § 323 Abs. 2 Nr. 1 BGB zu erkennen gegeben, dass sie eine Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert.

Im Übrigen war aber auch eine Nachrüstung des Fahrzeugs mit der werksseitig von BMW angebotenen Freisprecheinrichtung mit USB-Schnittstelle – unstreitig – nicht möglich. Auf den nachträglichen Einbau einer anderen Freisprecheinrichtung z.B. eines Fremdanbieters musste der Kläger sich nicht einlassen, weil eine solche Maßnahme nicht geeignet gewesen wäre, das auf eine werksseitige Freisprecheinrichtung bezogene Vertragszoll zu erfüllen.

Aus dem letztgenannten Grund greift auch der mit der Berufungsbegründung vertiefte Einwand der Beklagten nicht durch, der Rücktritt scheitere zumindest wegen § 323 Abs. 5 S. 2 BGB an der Unerheblichkeit einer etwaigen Pflichtverletzung. Auf die von der Beklagten aufgezeigte Möglichkeit, eine Bluetooth-Freisprecheinrichtung für 80,00 EUR nachzurüsten, brauchte der Kläger sich nicht verweisen zu lassen, denn ihm war wie dargelegt die werksseitige Sonderausstattung "Freisprecheinrichtung mit USB-Schnittstelle" versprochen worden.

Im Übrigen verkennt die Beklagte, dass der Verstoß gegen eine positive Beschaffenheitsvereinbarung in der Regel die Erheblichkeit der dem Verkäufer anzulastenden Pflichtverletzung indiziert (BGH NJW-RR 2010, 1289; BGH NJW 2013, 1365; Reinking/Eggert Rnr. 3513). Der Streitfall gibt insoweit keine Veranlassung zu einer abweichenden Beurteilung.

In der Rechtsfolge schuldet die Beklagte dem Kläger gem. § 346 BGB die Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Fahrzeuggabe und -übergabe.

Vom Kaufpreis von 21.190,00 EUR ist ein Abzug für die Nutzungsentschädigung vorzunehmen, die sich auf die zwischenzeitig vom Kläger zurückgelegte Fahrtstrecke bezieht. Dabei handelt es sich ohne Berücksichtigung der Überführungsfahrt von T nach C von 616 km um eine Strecke von 3.284 km.“

Praxis

Aus diesem Urteil und den Entscheidungsgründen hierzu wird deutlich, dass es von größter Bedeutung ist, dass letztendlich Angaben in Inseraten oder Inserate auf Internetplattformen in ihrem Leistungsumfang letztlich immer mit dem Inhalt der Bestellung des Kaufvertrages übereinstimmen müssen, damit es nicht zu Fällen wie in denen des OLG Hamm kommt.



- **Anmeldekosten sind zu erstatten, Mietwagenkosten nach Fraunhofer plus 50 %**
AG Biberach an der Riß, Urteil vom 03.02.2017, AZ: 8 C 921/16

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten ist dem Grunde nach außer Streit, lediglich die Schadenhöhe betreffend der restlichen Anmelde- und Mietwagenkosten sind streitig.

Aussage

Die Anmeldekosten hat die Klägerin konkret nachgewiesen. Der Geschädigte hat dabei das ihm Zumutbare im Rahmen der Schadenbeseitigung zu unternehmen, um den Schaden gering zu halten. Er ist dabei jedoch nicht verpflichtet, die Anmeldung selbst auszuführen, sondern kann sich vielmehr eines Gehilfen bedienen. Die konkret angefallenen Anmeldekosten sind somit voll ersatzfähig.

Bezüglich der Mietwagenkosten kann die Klägerin nur den sogenannten „Normaltarif“ verlangen, da unfallspezifische Besonderheiten, die einen höheren Mietpreisspiegel rechtfertigen würden, nicht vorliegen.

Das Gericht schätzt den Schaden vorliegend anhand des Fraunhofer-Mietpreisspiegels, wobei auf dessen Normalpreis ein Aufschlag in Höhe von 50 % vorgenommen wird. Dies entspricht ständiger Rechtsprechung des LG Ravensburg, der sich das Gericht anschließt.

Praxis

Das AG Biberach beruft sich bei der Ermittlung des Normaltarifs auf ein Grundsatzgutachten, welches das LG Ravensburg eingeholt hatte.

Es sieht zwar grundsätzlich auch die Möglichkeit, die Schätzgrundlage zu erschüttern, Internetangebote für einen zeitlich anderen Mietzeitraum hält es jedoch nicht dafür geeignet.



- **Zur Erstattungsfähigkeit der Kosten für Fahrzeugreinigung, Kleinersatzteile, Lackierkosten, UPE-Aufschlägen bei fiktiver Abrechnung**

AG Bonn, Urteil vom 03.11.2016, AZ: 105 C 184/15

Hintergrund

Die Parteien streiten sich über die Höhe des durch einen Verkehrsunfall entstandenen Schadens. Der Kläger berechnete den Schaden an seinem Fahrzeug auf Basis eines von ihm eingeholten Gutachtens.

Die Beklagte regulierte die Nettopreparaturkosten unter Kürzung der Positionen der Beilackierung, Lackierung geschraubter Teile im eingebauten Zustand, Reinigungskosten, UPE-Aufschläge, Kleinteile und Verbringungskosten.

Die Klage auf Zahlung des restlichen Schadenersatzes hatte überwiegend Erfolg.

Aussage

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ergab sich zur Überzeugung des Gerichts, dass die Kürzungen des Schadens durch die Beklagten größtenteils unberechtigt erfolgten.

Aufgrund der nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen gehören die im Gutachten kalkulierten Positionen für die Beilackierung der Fahrzeugtür zum erforderlichen Herstellungsaufwand. Bei einer Anzahl von 40.000 Farbkombinationen ist es nahezu unmöglich, bei einer Reparaturlackierung ohne Farbangleich ein Farbergebnis zu erreichen, das der Werkslackierung entspricht – vorliegend vor allem vor dem Hintergrund, dass es sich um eine Sondereffektlackierung handelt.

Die Erforderlichkeit der Kosten für die Lackierung der geschraubten Teile im eingebauten Zustand ergibt sich nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen aufgrund der Tatsache, dass ein Farbangleich durchzuführen ist und dieser an den eingebauten Teilen zu erfolgen hat.

Die Beklagte konnte nicht mit ihrem unbegründeten Einwand durchdringen, die im Gutachten kalkulierte Holraumkonservierung (Deckel) sei nicht erforderlich.

Das Gericht hielt auch die Kosten für die Reinigung des Fahrzeugs für erforderlich. Die Reparatur des Fahrzeugs erfordert umfangreiche Lackierarbeiten. Aufgrund der Sondereffektlackierung sei zudem ein Farbangleich durchzuführen. Eine sachgerechte Endkontrolle des Farbergebnisses ist deshalb nach Auffassung des Gerichts erst nach einer Fahrzeugoberwäsche möglich, die daher zum ersatzfähigen Schaden gehört.

Die UPE-Aufschläge hielt das Gericht ebenfalls für erstattungsfähig, da diese nach den Ausführungen des Sachverständigen ortsüblich sind.

Verbringungskosten sind nur dann zu erstatten, wenn eine Werkstatt keine eigene Lackiererei unterhält bzw. wenn hierzu vorgetragen wird, dass und warum eine Verbringung erforderlich ist.

Praxis

Das Urteil überzeugt aufgrund der anschaulichen Begründung hinsichtlich erforderlicher Beilackierungskosten und der Kosten für eine Lackierung geschraubter Teile.

Sofern UPE-Aufschläge regional üblicherweise in Ansatz gebracht werden, sind diese auch bei einer fiktiven Abrechnung zu erstatten.



- **Zur Ermittlung der Bagatellschadengrenze**

AG Dortmund, Urteil vom 17.05.2016, AZ: 410 C 754/16

Hintergrund

Der Kläger begehrt die Zahlung von Sachverständigenkosten in Höhe von 363,00 €.

Die Beklagte zahlte lediglich einen Betrag von 80,00 € und verweigerte die Zahlung des restlichen Honorars mit der Begründung, aufgrund der ermittelten Schadenhöhe von 795,30 € netto handele es sich um einen Bagatellschaden.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte vollumfänglich Erfolg.

Aussage

Das AG Dortmund hielt die Sachverständigenkosten vollumfänglich für erstattungsfähig und führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass die Kosten für die Beauftragung eines Sachverständigen zur Feststellung der Schadenhöhe grundsätzlich zu dem zu ersetzenden Schaden im Sinne von § 249 Abs. 2 S. 1 BGB gehören.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH sind diejenigen Aufwendungen erforderlich, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde. Maßgeblich ist im Rahmen dieser sogenannten subjektsbezogenen Schadenbetrachtung auf die spezielle Situation des Geschädigten abzustellen – insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten (vgl. BGH, Urteil vom 22.07.2014, AZ: VI ZR 357/13; BGH, Urteil vom 11.02.2014, AZ: VI ZR 225/13)

Das Gericht zieht die Bagatellschadengrenze bei 750,00 €, sodass hier wertmäßig keine Bagatellbeschädigung vorliegt.

Zudem hängt die Beurteilung, ob der Geschädigte durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens gegen seine Schadenminderungspflicht verstößt, nicht nur davon ab, ob die ermittelten voraussichtlichen Reparaturkosten die Bagatellgrenze überschreiten. Vielmehr ist zu berücksichtigen, ob nach den Umständen des Einzelfalls die Einholung eines Gutachtens geboten erscheint. Hierbei kommt es entschieden darauf an, ob der Geschädigte aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls mit nicht unerheblichen Reparaturkosten rechnen musste.

Es kommt daher maßgeblich darauf an, wie sich das Schadenbild für den Geschädigten als Laien darstellt. Vorliegend wurde ein Unfallschaden infolge eines Anstoßes gegen das Heck des Fahrzeuges im mittleren Bereich festgestellt. Der komplette Heckstoßfänger mit seinen Anbau- und Verstärkungsteilen sowie der hintere Querträger wurden eingedrückt, gestaucht und deformiert. Weitere Schäden konnten ohne Demontage nicht festgestellt werden.

Bei diesem Schadenbild konnte der Geschädigte nicht ausschließen, dass neben den sichtbaren Schäden auch weitere tragende Bauteile unterhalb des Stoßfängers beschädigt worden waren und dass nicht unerhebliche Reparaturkosten anfallen würden. Der Geschädigte durfte daher davon ausgehen, dass die Reparaturkosten oberhalb der Bagatellgrenze liegen.

Praxis

Das AG Dortmund berücksichtigt die Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten, der als Laie ex ante die genaue Schadenhöhe nicht einschätzen kann – insbesondere wenn nur durch den Sachverständigen ermittelt werden kann, ob Bauteile außerhalb des unmittelbar sichtbaren Schadenbereichs ebenfalls beschädigt wurden.